



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 20

Rathenow, 2013-09-17

Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Entwurf der Haushaltssatzung des
Landkreises Havelland für das
Haushaltsjahr 2014

Seite 106

Bekanntmachung des Landrates des
Landkreises Havelland als allgemeine
untere Landesbehörde

Seite 106

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der
Allgemeinverfügung des Landkreises
Havelland vom 25.01.2008 zur
Ausnahmegenehmigung zur
Freilandhaltung von Geflügel auf der
Grundlage der Geflügelpestverordnung

Seite 108

Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntgabe nach § 129 BbgKVerf

Aufgrund des § 129 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit vom 30.09. bis 09.10.2013 (7 Werktage) während der üblichen Öffnungszeiten in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee zur Einsicht öffentlich ausliegt. Abschriften sind gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten möglich.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden dem Landkreis Havelland schriftlich zugeleitet werden.

Rathenow, den 16.09.2013

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 12. November 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland am 25. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „ (1) Der Verband hat die Aufgaben:
1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
 5. Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
 6. von den Grundstücken Schmutzwasser zu übernehmen;
 7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Schmutzwassers Sorge zu tragen;

- (2) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach Maßgabe besonders zu erlassener Satzungen.
- (3) Der Verband ist eine Vollstreckungsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 16. Mai 2013.
- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Der Verband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (6) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (7) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht."

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen

Nauen	33 Stimmen
Brieselang	22 Stimmen
Wustermark	15 Stimmen
Ketzin/Havel	12 Stimmen
Groß Kreutz (Havel)	3 Stimmen
Roskow	2 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Beetzseeheide	1 Stimme

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl der Stimmen bestimmt sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Mitglieds im Verbandsgebiet. Dabei erhält jedes Mitglied je 500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich für die Bestimmung der Einwohnerzahl sind die vom Amt für Statistik Berlin - Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres; soweit auf die Einwohnerzahl von Ortsteilen abzustellen ist, sind die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes, Stand 30. Juni des Vorjahres, maßgeblich. Die Stimmenverhältnisse sind auf der Grundlage der vorgenannten Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Nauen, den 11. Juli 2013

gez.
Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 25.01.2008 zur Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel auf der Grundlage der Geflügelpestverordnung

Aufgrund §§ 35 Satz 2, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), und der Neufassung der Geflügelpestverordnung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212) hebe ich die an alle Geflügelhalter im Landkreis Havelland gerichtete tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung von Freilandhaltung von Geflügel vom 25.01.2008 auf.

Begründung:

Das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland ist gemäß §1 Abs.4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 17.12.2001 (GVBl.I 2002 S.14) zuletzt geändert durch: Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 vom 15. Juli 2010) für den Erlass der Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1245) ist eine generelle Aufstallung von Geflügel nicht mehr gefordert.

Die Anordnung der Aufstallung von Geflügel durch die zuständige Behörde ist hier nur noch vorgesehen, wenn dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Eine Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel ist somit nicht mehr erforderlich. Demzufolge war die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 25.01.2008 aufzuheben.

Die Aufhebung wird einen Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreis Havelland einzulegen.

Hinweis:

Zur Früherkennung der Geflügelpest sind Geflügelhalter gem. § 4 der Geflügelpest-Verordnung verpflichtet, das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenza-Virus durch einen Tierarzt ausschließen zu lassen, falls

- in einem Gänse- oder Entenbestand über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % auftreten,
- in anderen Geflügelbeständen innerhalb von 24 Stunden Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auftreten oder es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommt.

Im Auftrag

gez.
Wernecke
Amtstierärztin

Nauen, 12.09.2013

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger, Caterina Rönnert

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
